

Kurztitel

BFA-Verfahrensgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. I Nr. 87/2012

§/Artikel/Anlage

§ 15

Inkrafttretensdatum

01.01.2014

Außerkrafttretensdatum

31.12.2013

Text**4. Hauptstück****Verfahren vor den Vertretungsbehörden zur Ausstellung von österreichischen Dokumenten für
Fremde gemäß dem 11. Hauptstück des FPG**

§ 15. (1) In Verfahren vor Vertretungsbehörden haben Antragsteller unter Anleitung der Behörde die für die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes erforderlichen Urkunden und Beweismittel selbst vorzulegen. Die §§ 13 Abs. 3, 37, 45 Abs. 2 und 3 AVG gelten.

(2) Über schriftlichen oder niederschriftlichen Antrag der Partei ist die Entscheidung gemäß § 14 auch schriftlich auszufertigen; dabei sind außer der getroffenen Entscheidung die maßgeblichen Gesetzesbestimmungen anzuführen; einer weiteren Begründung bedarf es nicht.